Beschluß Präsidium am 14.12.2016

Der AWO Bezirksverband Potsdam e.V. will mit den nachfolgenden Verhaltensregeln die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Betriebe im sozialen Bereich sicherstellen. Mit dieser Richtlinie sollen keine neuen Pflichten auferlegt, sondern bestehende gesetzliche und interne Vorschriften präzisiert werden. Die Richtlinie dient als Hilfestellung bei der Bewertung von besonderen Angeboten und beim Umgang mit besonderen Rechtsgeschäften. Sie kann und will nicht jeden Einzelfall abschließend erfassen und regeln. Bei Zweifeln hinsichtlich des eigenen Verhaltens wird von allen erwartet, dass Rat und Hilfe bei Vorgesetzten gesucht wird.

1. Annahme von Vorteilen (Vergünstigungen, Geschenke)

   Mitarbeitende, Geschäftsführungen und Vorstände dürfen in Bezug auf ihre betriebliche Tätigkeit von Dritten keine Vorteile fordern oder anstreben. Vorteile sind Zahlungen, Geschenke, Darlehen, kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen (z.B. Rabatte), Reiseleistungen oder ähnliches.

   Sachgeschenke können angenommen werden, wenn sie den Wert üblicher Aufmerksamkeiten nicht überschreiten. Rabatte dürfen nur genutzt werden, wenn sie generell oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer allgemeinen Berufsgruppe oder zu einem Unternehmen (z.B. bei Versicherungseinstufungen) eingeräumt werden. Einladungen zu Essen und Veranstaltungen sowie Eintrittskarten für Kultur- oder Sportereignisse dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung angenommen werden.

2. Gewährung von Vorteilen (Vergünstigungen, Geschenken)

   Mitarbeitende, Geschäftsführungen und Vorstände dürfen in Bezug auf ihre betriebliche Tätigkeit Dritten keine Vorteile gewähren oder in Aussicht stellen. Vorteile sind Zahlungen, Geschenke, Darlehen, kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen (z.B. Rabatte), Reiseleistungen oder ähnliches.

   Die Gewährung von Sachgeschenken, Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen ist nur im betrieblichen Rahmen (z.B. bei Angehörigenabenden, Informationsveranstaltungen, Feiern mit Bewohnern und Kindern etc.) und nur in einem angemessenen, sozialadäquaten Umfang zulässig.

3. Trennung von geschäftlichen und privaten Interessen

   Mitarbeitende, Geschäftsführungen und Vorstände haben Konflikte oder den Anschein von Konflikten zwischen privaten und beruflichen Interessen zu vermeiden.

   Mitarbeitende, Geschäftsführungen und Vorstände dürfen keine Geschäftsvorfälle bearbeiten, bei denen ein eigenes privates Interesse direkt oder indirekt betroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn das Interesse von Verwandten, Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder deren Verwandten betroffen ist.

   Jeder Vertrag mit und jeder Auftrag an einen Verwandten, Ehegatten bzw. Lebenspartnern oder deren Verwandten bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Dienstvorgesetzten (Geschäftsführung, Vorstand oder Präsidium).

4. Wahrung dienstlicher Belange

   Die Nutzung von Firmeneigentum und Arbeitsmitteln zu anderen als dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gestattet wurde.

   Der Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen müssen transparent, sachlich begründet und objektiv nachvollziehbar sein.

   Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Vertrauliche Informationen, insbesondere über den Betrieb, die Mitarbeitenden und Geschäftspartner dürfen nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Keinesfalls dürfen sie Unbefugten bekannt gemacht werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

5. Diskriminierung

   Innerhalb der Betriebe werden keine Formen der Diskriminierung oder Belästigung geduldet, sei es aufgrund von Alter, Behinderung, Herkunft, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischer Anschauung oder gewerkschaftlicher Betätigung.